

## Hansestadt Osterburg (Altmark)

TYP: Mitteilungsvorlage  
Status: öffentlich  
Nummer: 00-I/10/117



Datum: 08.09.2010  
Aktenzeichen:  
Einreicher: Bürgermeister  
Federführendes Amt: Amt für Finanzen

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Stadtrat	23.09.2010					

### Betreff

**Information zur Dringlichkeitsentscheidung zum Antrag auf Zustimmung einer überplanmäßigen Ausgabe - Kapitalertragssteuer und Solidaritätszuschlag**

### Information:

Der Bürgermeister informiert den Stadtrat über die Dringlichkeitsentscheidung nach § 62 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt zum Antrag auf Zustimmung zu einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 20.7269,99 € bei der Haushaltsstelle 81700.64600 – Kapitalertragssteuer und Solidaritätszuschlag.

.....  
Bürgermeister

### **Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:**

Gemäß § 32 Abs. 3 Körperschaftsteuergesetz i.V.m. § 43 a Abs. 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz ist entsprechend den erzielten Kapitalerträgen die Körperschaftsteuer und der Solidaritätszuschlag an das zuständige Finanzamt abzuführen.

Die Hansestadt Osterburg (Altmark) ist Mitglied der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH & Co. Beteiligungs- KG (KOWISA).

Aufgrund der Ausschüttung der KOWISA für das Geschäftsjahr 2009 in Höhe von 145.215,00 Euro unterliegt die Hansestadt Osterburg (Altmark) der Kapitalertragssteuerpflicht.

Lt. Kapitalertragssteueranmeldung 2010 beträgt die zu entrichtende Kapitalertragssteuer 36.644,00 Euro und der zu entrichtende Solidaritätszuschlag 2.015,45 Euro.

Dies ergibt einen zu zahlenden Gesamtbetrag in Höhe von 38.659,45 Euro.

Um den noch ausstehenden Betrag in Höhe von 38.659,45 Euro an das Finanzamt entrichten zu können bedarf es zusätzlicher finanzieller Mittel in Höhe von 20.726,99 Euro.

Die Deckung der Mehrausgaben erfolgt aus Mehreinnahmen der Erstattung von Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag, die mit Bescheiden vom 27., 30. und 31.08.2010 sowie 01.09.2010 durch das Finanzamt Stendal für das Jahr 2008 festgesetzt wurden.

Die besondere Dringlichkeit der herbeizuführenden Entscheidung ist dadurch gegeben, dass die sich aus der Ausschüttung der KOWISA ergebende Kapitalertragssteuer und der Solidaritätszuschlag bis zum 10.09.2010 beim Finanzamt Stendal eingegangen sein müssen.

### **Anlagen:**

Dringlichkeitsentscheidung nach § 62 Abs. 4 Satz 1 GO LSA

---

---